

# Alles nur geklaut

**E**in Plagiat ist ein Gegenstand, der als selbst erstellt ausgegeben wird, obwohl er fremde Teile enthält und dies nicht entsprechend gekennzeichnet wird. Das Thema der Plagiate beschäftigt die Rechtsprechung seit Jahren in vielfältigster Art und Weise, seien es Koffer, Motorradständer, Pumpen oder Ähnliches.

Wenn ein Sonderschutz (Patent, Marke oder Design) nicht gegeben ist, bleibt nur der sog. wettbewerbsrechtliche Leistungsschutz, der im Gesetz gegen unlauteren Wettbewerb (UWG), dort § 4 Nr. 9 UWG, geregelt ist. Danach handelt unlauter, wer Waren oder Dienstleistungen anbietet, die eine Nachahmung der Waren oder Dienstleistungen eines Mitbewerbers darstellen wenn er eine vermeidbare Täuschung der Abnehmer über die betriebliche Herkunft herbeiführt, die Wertschätzung der nachgeahmten Ware oder Dienstleistung unangemessen ausnutzt oder beeinträchtigt oder die für die Nachahmung erforderlichen Kenntnisse oder Unterlagen unredlich erlangt hat.

Die Rechtsprechung lässt einen Rückgriff auf diese allgemeinen Grundsätze des Wettbewerbsrechts nur in Ausnahmefällen zu, jedoch ist in den letzten Jahren gerade dieser letzte „Rettungsanker“ für viele Unternehmen immer wichtiger geworden. Denn nach wie vor nehmen Unternehmen die ihnen zustehenden Möglichkeiten des Sonderschutzes, sei es Patent-, Design- und Markenschutz viel zu selten in Anspruch. So lag es auch in einem aktuellen Fall des Oberlandesgerichts Hamm, in dem es um die Nachahmung der sog. „Le Pliage“- Handtasche ging. Die dortige Beklagte, eine Inhaberin eines Einzelhandelsgeschäfts in Dortmund, bot Taschen eines anderen Herstellers an, die nach Auffassung der Klägerin eine unzulässige Nachahmung der Handtaschen unter der Bezeichnung „Le Pliage“ darstellte. Das OLG Hamm entschied, dass die Beklagte den Verkauf der streitgegenständlichen Handtaschen



zu unterlassen habe und Schadensersatz leisten müsse. Das OLG Hamm berief sich darauf, dass eine wettbewerbsrechtliche Nachahmung vorliegen würde. Zur Begründung wies das OLG Hamm darauf hin, dass die Taschen in Form, Farbe, Gestaltung und Material Produktmerkmale aufwiesen, die ihre wettbewerbsrechtliche Eigenart begründeten. Die im Detail vorhandenen Unterschiede rechtfertigten angesichts der Übereinstimmung der grundlegenden Gestaltungsmerkmale keine andere Bewertung.

Die Gerichte werden immer mehr mit solchen Fällen in Anspruch genommen und müssen entscheiden, ob ein Produkt eine sog. wettbewerbsrechtliche Eigenart aufweist oder nicht. Der Bundesgerichtshof hat entschieden, dass ein Erzeugnis eine wettbewerbsrechtliche Eigenart besitzt, wenn dessen konkrete Ausgestaltung oder bestimmte Merkmale geeignet sind, die interessierten Verkehrskreise auf seine betriebliche Herkunft oder seine Besonderheiten hinzuweisen. Es genügt, dass der angesprochene Verkehr aufgrund der Ausgestaltung oder dem Merkmal des Erzeugnisses die Vorstellung hat, es könne wohl nur von einem bestimmten Anbieter oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen stammen. Für die Beur-

teilung der wettbewerbsrechtlichen Eigenart eines nachgeahmten Erzeugnisses ist sein Gesamteindruck maßgebend. Die wettbewerbsrechtliche Eigenart kann sich aus ästhetischen Merkmalen ergeben, aber auch aus technischen Merkmalen, soweit sie nicht eine gemeinfreie technische Lösung verwirklichen bzw. technisch notwendige Gestaltungselemente sind. Bedeutsam ist, dass das Gericht die wettbewerbsrechtliche Eigenart regelmäßig aus eigener Sachkunde feststellen kann, auch wenn die Richter nicht zu den angesprochenen Verkehrskreisen gehören. Dies zeigt, dass die Frage der wettbewerbsrechtlichen Eigenart sehr komplex, im Vorhinein nur sehr schwer zu beurteilen und maßgebend in richterlicher Hand ist. Um Risiken hierüber zu vermeiden, sollte in allen Fällen ein Sonderrechtsschutz in Anspruch genommen werden, sei es ein Patent-, Design- oder Markenschutz. Die Prozesse, die auf solchen Sonderschutzregelungen geführt werden, sind im Regelfall schneller und klarer. Deshalb gilt: In allen Fällen einen Sonderrechtsschutz zu schaffen.

*Andreas Lingenfelder,  
LL.M. Fachanwalt für Handels- und  
Gesellschaftsrecht sowie Fachanwalt für  
gewerblichen Rechtsschutz*

- Anzeige -



**ZOLLFUCHS** [www.zollfuchs.de](http://www.zollfuchs.de)  
Tel. 0173-1543064

**Zoll- und Exportberatung**